

7 Sa 479/13
15 Ca 13619/12
(ArbG München)

Verkündet am: 15.07.2014

Kübler
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
B-Straße, B-Stadt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

E.
C-Straße, B-Stadt

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, B-Stadt

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Karrasch sowie die ehrenamtlichen Richter Beier und Reichenwallner

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 19.03.2013 - 15 Ca 13619/12 - abgeändert und die Klage zu Ziffer 2 (Weiterbeschäftigung) abgewiesen. Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.**
- 2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger $\frac{1}{4}$ und der Beklagte $\frac{3}{4}$ zu tragen.**
- 3. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Befristung eines Arbeitsverhältnisses nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) und über eine Weiterbeschäftigung des Klägers.

Der Kläger war seit 01.04.2007 beim Beklagten an der Z. durchgehend mit insgesamt sieben befristeten Arbeitsverträgen (Bl. 5 - 20 d. A.) beschäftigt. In den letzten sechs Verträgen war jeweils angegeben, dass die Befristung auf dem WissZeitVG beruht. Der letzte befristete Arbeitsvertrag datierte vom 12.06.2012 mit Befristungsende 27.08.2013 (Bl. 5/6 d. A.). In Ergänzung zu diesem Arbeitsvertrag teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 12.06.2012 (Bl. 7/8 d. A.) mit, dass seine Lehrverpflichtung im Hinblick auf die

anderen Dienstaufgaben 18 Lehrveranstaltungsstunden und seine wöchentliche Arbeitszeit 40,1 Stunden beträgt. Nach der Tätigkeitsbeschreibung des Beklagten betragen der qualifizierte akademische Unterricht im Grund- und Hauptstudium (Proseminar/Hauptseminar) 80 %, die Prüfertätigkeit für Zwischenprüfung, Zulassungsarbeiten, Magisterprüfungen 10 %, die ständige Durchführung der Fachstudienberatung 5% und die anfallenden Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Lehre (Gutachtertätigkeit, Organisation von Prüfungen, Kontakt mit dem Ministerium) 5 %.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht, dass die Voraussetzungen für die Befristung nach dem WissZeitVG nicht vorlägen, da er keine wissenschaftlichen Aufgaben beim Beklagten wahrnehme sondern als Lehrkraft beschäftigt sei. Er hat auf eine Tätigkeitsbeschreibung vom 22.02.2007 (Bl. 21 d. A.) verwiesen, wonach der Beklagte festgelegt habe, dass er 80 % seiner Arbeitszeit auf qualifizierten akademischen Unterricht im Grund- und Hauptstudium aufzuwenden habe und eine Weiterqualifizierung mit ihm sei nicht vereinbart worden. Er meint auch, er habe seit Beginn seiner Tätigkeit einen berechtigten Grund zur Annahme gehabt, dass er als „Lecturer“ auf Dauer eingestellt werde. Er habe jedenfalls keine wissenschaftlichen Dienstleistungen erbracht, da seine Aufgaben in der Lehre weder mit seiner persönlichen Weiterqualifizierung noch mit aktuellen Forschungsprojekten am Lehrstuhl Internationale Beziehung in Verbindung stünden. Eine wissenschaftliche Betätigung i. S. v. § 1 WissZeitVG sei eine Lehrtätigkeit aber nur dann, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbliebe und die wissenschaftliche Lehrtätigkeit sei insofern von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen. Der Kläger hat gemeint, dass gemäß Tätigkeitsbeschreibung und Arbeitsvertrag seine Tätigkeit nicht die Suche nach Erkenntnissen bzw. Wahrheit i. S. einer wissenschaftlichen Tätigkeit beinhalte, sondern zu 80 % qualifizierten akademischen Unterricht im modularisierten BA-Studiengang beinhalte, der grundlegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten, aber keinerlei Forschungsinhalte zum Gegenstand habe. Aufgrund des enormen Zeitaufwands für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 Semesterwochenstunden sowie der regelmäßig anfallenden Sprechstunden, Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten sei es ihm nicht einmal in seiner Freizeit bzw. vorlesungsfreien Zeit möglich gewesen, eine Weiterqualifizierung anzustreben, wie sie für wissenschaftliches Personal

während ihrer Arbeitszeit obligatorisch sei. Aufgrund der fehlenden Zeit für eigene Forschungen habe er zu keinem Zeitpunkt seiner Beschäftigung als Lecturer für besondere Aufgaben Inhalte eigener Forschungsleistungen in die akademische Lehre einfließen lassen können oder wollen, sondern es habe bei ihm eine unterrichtende Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug vorgelegen. Es sei überdies zu berücksichtigen, dass sich seine Lehrtätigkeit ganz überwiegend auf die einführenden und ergänzenden Kurse im ersten, zweiten und dritten Semester des BA-Studiengangs beziehe. Die „Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Grundkurse Internationale Beziehungen“ und „Übungen Internationale Beziehungen“ müssten laut Studienplan zu Beginn des BA-Studiums absolviert werden und es sei in diesem Stadium des Studiums völlig ausgeschlossen, dass die Studierenden im Alter von 18 bis 20 Jahren sich bereits mit offenen Fragen der politikwissenschaftlichen Forschung auseinandersetzen würden, die zudem erst im anschließenden MA-Studiengang zum Gegenstand gemacht würden. Auch die Betreuung der Bachelor-Arbeiten sei ohne Bezug zu einer Forschung ein rein administrativer Akt geblieben.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht beantragt:

1. *Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der am 12.06.2012 vereinbarten Befristung am 27.08.2013 beendet ist.*
2. *Im Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1. wird der Beklagte verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Lehrkraft weiterzubeschäftigen.*

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat sich zunächst darauf berufen, dass die zulässige Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG eingehalten worden sei und gemeint, dass die Befristung auch auf § 2 Abs. 1 WissZeitVG gestützt werden könne, da der Kläger weit überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen erbringe. Der Kläger habe seine Dienstaufgaben ausschließlich im

Pflichtlehrprogramm (Magister, Bachelor) des Y.-Instituts wahrgenommen. Das Pflichtlehrprogramm der politikwissenschaftlichen Studiengänge des Y.-Instituts habe keine nicht-wissenschaftliche Lehrinhalte enthalten.

Der Beklagte hat weiter darauf verwiesen, dass der Kläger im Wintersemester 2012/13 die Lehrveranstaltungen Grundkurs Internationale Beziehungen, Übung Governance, Titel „Recht und Global Governance“, Übung zur Bachelorarbeit sowie Übung „Wissenschaftliches Arbeiten für Studierende der Politikwissenschaft“ abgehalten hat. Für das Sommersemester 2013 seien die Lehrveranstaltungen Grundkurs Internationale Beziehungen, Übung zu den internationalen Beziehungen, Titel „Theorien der Internationalen Beziehungen“ sowie Übung zur Bachelorarbeit vorgesehen gewesen. Nachdem die Lehrtätigkeit des Klägers 80 % seiner Arbeit umfasst habe, sei er weit überwiegend wissenschaftlich tätig. Auch bei der Betreuung der Bachelorarbeiten habe es sich um wissenschaftliche Tätigkeiten gehandelt.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien vor dem Arbeitsgericht wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze vom 20.11.2012 (Bl. 1 ff. d. A.), 24.01.2013 (Bl. 32 ff. d. A.) und 01.03.2013 (Bl. 36 ff. d. A.) nebst Anlagen verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat mit Endurteil vom 19.03.2013 der Klage stattgegeben und die zugesprochene Weiterbeschäftigung darauf beschränkt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weiterzubeschäftigen. Es hat ausgeführt, dass die zwischen den Parteien vereinbarte Befristung nicht nach dem WissZeitVG zulässig sei. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes sei nicht eröffnet, da der Kläger nicht zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG genannten wissenschaftlichen Personal gehöre, wobei es ausgeführt hat, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG den personellen Geltungsbereich der Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenständig und abschließend regle und es auf Begriffsbezeichnungen oder Zuordnungsdefinitionen in landesschulrechtlichen Regelungen nicht ankomme. Das Arbeitsgericht hat darauf verwiesen, dass der Begriff „wissenschaftliches Personal“ nach Sinn und Zweck des Gesetzes und unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte inhaltlich aufgabenbezogen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auszulegen

sei und das Bundesarbeitsgericht betone, dass Anknüpfungspunkt die Art der zu erbringenden Dienstleistung sei, wobei es auf den wissenschaftlichen Zuschnitt der auszuübenden Tätigkeit ankomme. Eine wissenschaftliche Tätigkeit sei alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen sei. Sie sei nach Aufgabenstellung und anzuwendender Arbeitsmethode darauf angelegt, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zu verarbeiten, um den Erkenntnisstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu sichern oder zu erweitern. Zwar sei mit dem Bundesarbeitsgericht zu folgern, dass eine Lehrtätigkeit nur dann eine wissenschaftliche Betätigung sein könne, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbliebe und die wissenschaftliche Lehrtätigkeit sei insofern von einer rein unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen. Das Arbeitsgericht hat gemeint, dass, da der inhaltliche Aufgabenbereich des Klägers unstreitig zu 80 % aus qualifiziertem Unterricht im Grund- und Hauptstudium der Politikwissenschaft bestünde, diese Lehrtätigkeit eine unterrichtende Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug darstelle. Es hat nicht erkennen können, dass die unterrichtende Lehrtätigkeit im Bereich der Politikwissenschaften immer eine wissenschaftliche Lehre sei und die Lehrtätigkeit des Klägers gegenüber Studenten im Grund- und Hauptstudium dazu diene, den Erkenntnisstand im Bereich der Politikwissenschaften zu sichern und zu erweitern. Hierzu fehle es an entsprechendem Sachvortrag des Beklagten. Es hat auch bei dem vorliegenden Sachverhalt gemeint, dass dem Kläger neben seiner umfangreichen unterrichtenden Lehrtätigkeit gar keine Zeit zum Forschen verbliebe und die Tatsache, dass er ein eigenes Lehrbuch verfasst habe, dem nicht entgegenstünde, zumal dieses bereits im Jahr 2008 erschienen sei. Hinsichtlich der begehrten Weiterbeschäftigung hat es ausgeführt, dass diese im Hinblick auf die Formulierung „als Lehrkraft“ nicht hinreichend konkret bezeichnet sei, denn es müsse zumindest erkennbar sein, welche Tätigkeit als Lehrkraft der Kläger begehre, nämlich die Beschäftigung als Lehrkraft mit besonderen Aufgaben an der Z. und nicht als irgendeine Lehrkraft irgendwo und hat dem Kläger insoweit eine reine Weiterbeschäftigung zugesprochen.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil, das ihm am 14.05.2013 zugestellt wurde, mit einem am 07.06.2013 beim Landesarbeitsgericht München eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 12.08.2013 eingegangenen Schriftsatz begründet,

nachdem zuvor die Frist zur Begründung der Berufung bis zu diesem Tag verlängert worden war.

Der Beklagte hält die Entscheidung des Arbeitsgerichts für rechtsfehlerhaft, wenn es den persönlichen Anwendungsbereich des WissZeitVG verneine mit dem Hinweis, dass der Kläger lediglich eine unterrichtende Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug ausübe. Er verweist darauf, dass der Kläger im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2013 die Vorlesungen „Recht und Global Governance“, „Grundkurs Internationale Beziehungen - Einzelansicht“ und „Theorien der Internationalen Beziehungen“ abgehalten habe. Bei der Übung „Recht und Global Governance“ solle der Versuch unternommen werden, mit Hilfe unterschiedlicher Vorstellungen und Konzepten des Rechts Prozesse des globalen Regierens als rechtmäßige zu verstehen. Nach der Beschreibung des Inhalts der Übung sei die zentrale Fragestellung des Kurses, inwiefern bzw. unter Zugrundelegung welcher Prämissen Recht in Prozessen globalen Regierens keine/eine Rolle spiele. Gerade hierbei handle es sich um eine Arbeitsmethode, mit der neue Erkenntnisse gewonnen und verarbeitet würden. Sie setze sich dabei mit unterschiedlichen Vorstellungen und Konzepten des Rechts auseinander und komme dadurch zu einer bestimmten Erkenntnis. Diese liege darin, dass man anhand bereits geäußelter Vorstellungen zu einer eigenen Überzeugung gelange. Bei dieser eigenen Überzeugung handle es sich auch um eine neue Erkenntnis und nicht um etwas, was andere bereits als allgemeingültig festgestellt hätten. Im Grundkurs „Internationale Beziehungen“ würden prominente Theorieperspektiven und ihre jeweiligen Zugänge zum Gegenstandsbereich internationaler Beziehungen diskutiert. Im Hinblick auf den damit verbundenen Erkenntnisgewinn gelte das Gleiche wie zum Thema „Recht und Global Governance“. Die Übung für Fortgeschrittene „Theorien der Internationalen Beziehungen“ solle verschiedene theoretische Pfade mit Blick auf ihren heuristischen Wert für die wissenschaftliche Beschäftigung ausleuchten. Der Kurs sei darauf angelegt, durch gemeinsame Diskussion zu einem bestimmten Ergebnis bzw. zu einer bestimmten neuen Erkenntnis zu gelangen. Es handle sich damit nicht um eine repetierende Wissensvermittlung, stattdessen stehe der Erkenntnisgewinn im Vordergrund. Die Inhalte der vom Kläger abgehaltenen Lehrveranstaltungen belegten, dass es sich dabei um einen planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit und der Gewinnung neuer Erkenntnis handle. Unter „neu“ müsse nicht zwingend verstanden werden, dass die Lehrperson eine eigene neue Theorie aufstelle und diese dann veröffentliche, denn nach

der Definition des Bundesarbeitsgerichts handle es sich gerade um den Versuch zur Ermittlung der Wahrheit und ein bestimmter Erfolg sei damit also nicht verbunden. Die Wahrheit könne gerade im Bereich der Politikwissenschaft nur dadurch ermittelt werden, dass bereits vorhandene und anerkannte Theorien reflektiert würden. Um dies mit den Studierenden gemeinsam zu erreichen, müssten diese zunächst Kenntnis von bereits vorhandenen Vorstellungen bekannter Wissenschaftler erlangen. Die Kurse und Übungen seien darauf angelegt, durch gemeinsame Diskussion zu einem bestimmten Ergebnis bzw. einer bestimmten neuen Erkenntnis zu gelangen. Dabei handle es sich nicht um eine repetierende Wissensvermittlung, sondern vielmehr um eine interaktive Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft. Auch eine Lehrtätigkeit, die den Studierenden anerkannte wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Politikwissenschaft vermittele, diene dazu, den Erkenntnisstand in diesem Bereich zu sichern, also zu erhalten, denn der Erkenntnisstand könne vor allem dadurch erhalten werden, dass Wissen weitergegeben werde und somit nicht in Vergessenheit gerate. Diese Weitergabe mache eine Erweiterung bzw. Weiterentwicklung der Wissenschaft gerade erst möglich. Dem Kläger bleibe auch noch genug Zeit zur eigenen Forschung, denn die Anzahl der von ihm insgesamt abgehaltenen Lehrveranstaltungen setze sich aus vielen identischen Lehrveranstaltungen zusammen. Jedenfalls lege er nicht plausibel dar, wie die verbleibende Zeit neben den Lehrveranstaltungen genutzt werde. Das Arbeitsgericht könne die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, das es zitiere, nicht so interpretieren, dass eine Lehrtätigkeit grundsätzlich nie als wissenschaftliche Dienstleistung anzusehen sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Kläger im Sommersemester 2013 die Übung „Theorien der Internationalen Beziehungen“ abgehalten habe, die sich an Fortgeschrittene richte und er habe auch im Wintersemester 2012/13 die Übung „Recht und Global Governance“, die sich nach dem Vorlesungsverzeichnis an Bachelor-Studenten im 5. Semester richte, die sich auf den Bereich „Governance“ spezialisiert hatten, abgehalten. Er habe auch im Wintersemester 2012/13 sowie im Sommersemester 2013 jeweils eine Übung zur Bachelorarbeit abgehalten, die sich an Studierende richte, die in diesem Semester ihre Bachelorarbeit schreiben sollten. Der Kläger sollte den Studierenden im Rahmen dieser Veranstaltung die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nahe bringen. Es sei auch schlichtweg nicht nachvollziehbar, den wissenschaftlichen Anspruch des Bachelor-Studiengangs in Abrede stellen zu wollen, denn der Wissenschaftsbezug und die Wissenschaftlichkeit des Bachelor-Studiengangs ergäben sich eindeutig aus den

Formulierungen der Prüfungs- und Studienordnung der Z. für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 24.03.2010. Hiernach sei belegt, dass von allen Lehrenden, die im Bachelor-Studiengang Veranstaltungen anbieten, erwartet werde, dass sie den Regeln der Wissenschaft entsprechende Fachkenntnisse vermitteln. Die fachgerechte Vermittlung mehr oder weniger etablierten Fachwissens im Rahmen eines wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs bedürfe immer schon wissenschaftlicher Reflexion und wissenschaftlicher Abstraktionsfähigkeit und auch die basalen Grundkurse im Rahmen des angebotenen Bachelor-Studiums hätten dem Standard grundlegender wissenschaftlicher Regeln zu genügen sowie die adäquate Subsumtion neuer realer Sachverhalte zu gewährleisten. In sämtlichen Kursbeschreibungen, die vom Kläger abgehalten werden, stünden die Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien, Vorstellungen, Konzepten und Prozessen sowie die Diskussion hierüber im Vordergrund. Es sei ausdrücklich zu bestreiten, dass sich die Lehrveranstaltungen des Klägers nicht an der aktuellen Forschung orientierten und ein inhaltlicher Bezug zu aktuellen Debatten und Kontroversen in der Forschung nie stattfinde. Der Kläger lehre jedenfalls wissenschaftliche Methoden und wende diese in seinen Lehrveranstaltungen auch selbst an. Hinsichtlich des Aufwands des Klägers für die Betreuung von Bachelorarbeiten verweist der Beklagte darauf, dass ihn niemand gedrängt habe, eine derartig hohe Anzahl von Bachelorarbeiten zu betreuen und das Institut vielmehr beschlossen habe, eine Obergrenze von max. 15 Bachelorarbeiten einzuführen, die eine Person betreuen dürfe. Wenn, wie vom Kläger dargestellt, der Unterricht in einem Bachelor-Studiengang so wenig anspruchsvoll sein solle, sei es kaum nachzuvollziehen, warum dieser dann plötzlich so einen großen Einsatz seinerseits bedürfe, zumal er sogar von einer „kompetenten Vermittlung komplizierter Sachlagen“ spreche. Die Ausführungen des Klägers, in Veranstaltungen werde kontrolliert, ob Hypothesen kohärent abgeleitet worden seien, beschreibe gerade die Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Wissenschaft bezeichne ein Handeln, bei dem es darum gehe, Aussagesysteme zu entwickeln, die logisch konsistent, sachlich/empirisch richtig und subjektiv nachvollziehbar seien. Dies beziehe sich nicht nur auf die Entdeckung neuer Sachverhalte, sondern auch auf die Systematisierung der bestehenden Aussagesysteme. Der Kläger widerspreche sich auch, wenn er behaupte, ihm sei es ein zentrales Anliegen, Studierende auf solche Sichtweisen und Argumentationslinien zu sensibilisieren, die sich weit abseits des Mainstreams befänden, denn damit räume er ein, wissenschaftlich tätig zu sein. Gegen eine wissenschaftliche Tätigkeit des Klägers spreche auch nicht, dass er seine

Lehrveranstaltungstexte jeweils seinem Vorgesetzten gezeigt habe, der gegen die Inhalte jedoch keine Einwendungen erhoben habe. Jedenfalls seien die Inhalte der von ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen nicht vorgegeben. Der Beklagte verweist auch auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24.02.2014, wonach die Darlegungslast des beklagten Landes nicht so weit reiche, dass es zu jeder einzelnen Tätigkeit des Klägers darlegen müsse, diese habe tatsächlich ein wissenschaftliches Gepräge gehabt. Es genüge, dass die vom Kläger übertragenen Aufgaben auf eine wissenschaftliche Dienstleistung angelegt seien. Daher müsse auch nicht der Nachweis geführt werden, dass die ihm übertragenen Aufgaben im konkreten Fall tatsächlich zu einem Erkenntnisgewinn geführt hätten. Bereits mit der Konzeptionierung und Vorbereitung seiner Lehrveranstaltungen habe er die Möglichkeit zur eigenständigen Reflexion und Forschung und seine Tätigkeit sei somit vollumfänglich als wissenschaftliche anzusehen.

Der Beklagte beantragt:

1. *Das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 19.03.2014 (Az. 15 Ca 13619/12) wird abgeändert.*
2. *Die Klage wird abgewiesen.*

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung in vollem Umfang. Das Arbeitsgericht stelle zu Recht fest, dass der Anwendungsbereich des WissZeitVG nicht eröffnet sei, weil er in seiner beruflichen Eigenschaft als Lecturer bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben im Fach Politikwissenschaft in seiner Arbeitszeit keine neuen Erkenntnisse gewinne und verarbeite um den Kenntnisstand der Politikwissenschaft zu erweitern. Er sei ausschließlich damit beschäftigt, qualifizierten akademischen Unterricht im BA-Studiengang Politikwissenschaft abzuhalten, der von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit mit Wissenschaftsbezug abzugrenzen sei. Die von ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen in Form von Grundkursen bzw. Übungen richteten sich an Studierende im modularisierten, das heißt vor allem

verschulten BA-Studiengang Politikwissenschaft und seien für den Bedarf der Studierenden in den ersten Semestern ihres BA-Studiums konzipiert und nicht dafür geeignet, ernsthaft und planmäßig die Wahrheit zu ermitteln. Die Herausbildung der Fähigkeit von Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten setze im politikwissenschaftlichen BA-Studium die Vermittlung allgemeiner und grundständiger Kenntnisse und Fertigkeiten voraus. Die Form des Studiums werde beschrieben als „grundständiges Studium mit erstem berufsqualifizierten Abschluss“. Als solches erstrebe das BA-Studium „Berufsfertigkeit“ in dem Sinn, dass die Absolventinnen und Absolventen durch die Kenntnis von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Methoden und durch ihr Vermögen zur Abstraktion, Konkretisierung und Transfer befähigt sind, in kurzer Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Erst im weiteren Verlauf eines konsekutiven MA- und PhD-Studiengangs Politikwissenschaft könne von den dort tätigen Kursleitern, im Wesentlichen die mit eigener Forschung beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Professoren, damit begonnen werden, aktuelle Fragen der Forschung zum Gegenstand einer Lehrveranstaltung zu machen. Die hinter den Lehrveranstaltungen des Klägers stehende Absicht sei stets, Studierenden in den ersten Semestern ihres politikwissenschaftlichen BA-Studiums zunächst einen allgemeinen Überblick über den einschlägigen theoretischen Kanon des Faches zu geben. Dabei versuche der Kläger die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich in einer stark vereinfachten und abstrakten Art und Weise Gedanken über den eigentlichen Gegenstand der Politikwissenschaft/Internationale Beziehungen zu machen und dabei die grundsätzliche Rolle der Macht, des Rechts und der Ökonomie in der Politik und in den internationalen Beziehungen in den Blick zu nehmen. Kursgegenstand seien dem zu Folge wichtige Grundlagentexte der Politikwissenschaft bzw. der Disziplin Internationale Beziehung, deren Theoriebausteine und Konzepte in der aktuellen Forschung und Theorieentwicklung jedoch keine Rolle mehr spielten. In Verbindung mit der Präsentation grundständiger Inhalte versuche der Kläger in seinen Lehrveranstaltungen den Studierenden in einem technischen und handwerklichen Sinn praktische Fertigkeiten in der Anwendung besagter Theorien und Begriffe auf weithin bekannte Sachverhalte wie zum Beispiel die Gründung der NATO 1949, das Ende des Ost-West-Konflikts 1989 oder den Irak-Krieg 2003 zu vermitteln. In diesem Sinne ähnele der qualifizierte akademische Unterricht des Klägers der Vermittlung einer Fremdsprache, da es zunächst einmal darum gehe, weithin gebräuchliche Fachbegriffe kennen zu lernen und die grammatikalisch richtige Verwendung einiger dieser

Fachbegriffe auszuüben. Die Vermittlung der politikwissenschaftlichen Fachsprache in den genannten Lehrveranstaltungen sei ohne jegliche Orientierung an der aktuellen Forschung der Lehrstühle internationaler Beziehungen und Global Governance unternommen worden. Wissenschaftliche Wahrheit könne nicht bereits durch mündliche Auseinandersetzungen zwischen einem Kursleiter und Studierenden in den Anfangssemestern des BA-Studiengangs Politikwissenschaft errungen werden. Die Lehrveranstaltungen des Klägers verfolgten stets das Ziel die Studierenden in den Anfangssemestern ihres Studiums in einem ersten stark vereinfachten Ausschnitt mit dem ansonsten reichhaltigen theoretischen Vokabular der Fachsprache vertraut zu machen. Grundsätzlich fänden Lehrveranstaltungen einer ausgewiesenen forschungspraktischen Absicht erst im Masterstudien-gang Politikwissenschaft statt. Studierende, zumal diejenigen in den Anfangssemestern ihres Studiums der Politikwissenschaft, könnten nicht mit Literatur zu offenen Fragen der Politikwissenschaft in Forschung konfrontiert werden. Studierende im BA-Studiengang Politikwissenschaft seien zum Zeitpunkt ihres Studiums in einem Alter von ca. 18 bis 21 Jahren und könnten auf Grund ihrer viel zu kurzen Auseinandersetzung mit der Fachsprache das hochkomplexe Schrifttum mit Blick auf die Subtilitäten der herrschenden Meinung/en noch gar nicht durchdringen, geschweige denn problematisieren. Im Anfangsstadium des BA-Studiengangs Politikwissenschaft bleibe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sogar bis zum Abschluss des BA-Studiengangs die Durchführung der obligatorischen Lehrveranstaltung, nämlich Grundkurse und Übungen mit Blick auf die Vermittlung grundständiger theoretischer und konzeptueller Erkenntnisse, auf Grund der geschilderten Voraussetzungen zwangsläufig reproduktiv bzw. repetierend. Die qualifizierte akademische Lehre sei als solche nicht bereits praktizierte Forschung und könne daher unmöglich den erforderlichen Umstand Rechnung tragen, eine auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhende forschungspraktische Suche nach neuen Erkenntnissen zu gewährleisten. Nach der vorliegenden Tätigkeitsbeschreibung sei festgelegt, dass 80 % der Arbeitszeit des Klägers auf qualifizierten akademischen Unterricht im Grund- und Hauptstudium entfielen, 10 % seiner Arbeitszeit sich Tätigkeiten im Zusammenhang mit Prüfungen widmeten und 5 % seiner Arbeitszeit sich auf Fachberatung richteten und die restlichen 5 % der Arbeitszeit verblieben für anfallende Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Lehre. Von einem Forschungsauftrag in der Tätigkeitsbeschreibung sei keine Rede. Die Beklagte verkenne auch die Tatsache, dass ein Lehrdeputat von 18 SWS sowohl auf Grund des prozentualen Anteils der Lehre an der Arbeitszeit als auch auf

Grund des inhaltlich aufgabenbezogenen Zuschnitts der Tätigkeit auf die Organisation und Durchführung qualifizierten akademischen Unterrichts im BA-Studiengang Politikwissenschaft mit wissenschaftlichen Bemühungen in forschungspraktischer Hinsicht völlig unvereinbar sei. Denn der für Vor- und Nachbereitung zu veranschlagende Aufwand einer Lehrveranstaltung entspreche 45 Minuten pro Lehrveranstaltungsstunde. Insgesamt belaufe sich der erforderliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitungszeit von acht bis neun Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LVS pro Woche, während der Vorlesungszeit auf wenigstens 810 Minuten pro Woche. Dem Kläger sei in seinem Unterricht neben der Vermittlung grundständiger Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten immer auch die Förderung der Motivation auf Seiten der Studierenden zur Auseinandersetzung mit einschlägigen Texten und einem verstehenden Nachvollzug der behandelten Materie wichtig gewesen. Für den Kläger sei es in seiner Eigenschaft als Lehrkraft für besondere Aufgaben und auf Grund seiner humanistischen Wertorientierung ein vordringliches Anliegen, die Studierenden in seinen jeweiligen Kursen für eine selbstständige inhaltliche Auseinandersetzung mit theoretischen und empirischen Sachfragen der Politikwissenschaft zu interessieren. Jedenfalls lasse die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Kläger keinen zeitlichen Spielraum für die eigenständige Suche nach neuen Erkenntnissen. In allen Lehrveranstaltungen des Klägers gehe es darum, den Teilnehmern ein fachliches Basiswissen zu vermitteln und nicht darum, neue Forschungserkenntnisse zu gewinnen. Fakt sei, dass der Kläger auch und gerade in seinen Lehrveranstaltungen „Theorien der internationalen Beziehungen“ sowie „Recht und Global Governance“ cursorisch und stark vereinfachend teils überholte und teils totgeschwiegene grundlagentheoretische Texte behandelt hat, die nicht nur in der aktuellen Forschung an den in Frage kommenden Lehrstühlen des Y.-Instituts, sondern auch in dem von amerikanischen Autoren und Sichtweisen dominierten Forschungskontext überhaupt keine Rolle spielen. In der Lehrveranstaltung „Theorien der Internationalen Beziehungen“ seien die Texte aus den Bereichen der Dependencia-Literatur, der Weltsystemtheorie, des Neo-Marxismus, des Neo-Strukturalismus und der sogenannten postmodernen Literatur. In der Lehrveranstaltung „Recht und Global Governance“ seien die Texte aus den Bereichen des Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts, der Systemtheorie des Rechts, der neomarxistischen Rechtstheorie, der realistischen Rechtstheorie und der poststrukturalistischen Rechtstheorie. Es sei dem Kläger ein zentrales Anliegen die Studierenden im BA-Studiengang in einem zwangsläufig cursorisch und stark vereinfachenden Sinn auch für solche Sichtwei-

sen und Argumentationslinien zu sensibilisieren, die sich auf Grund ihrer kritischen und/oder in der disziplinären Stoßrichtung außerhalb bzw. weit abseits des disziplinären Mainstreams befinden, die als solche bisweilen exotisch bzw. weltfremd anmuten, und die in der aktuellen Forschung keine Rolle spielen. Jedenfalls lege die Beklagte nicht dar, noch stelle sie unter Beweis, dass die Tätigkeit des Klägers überwiegend auf wissenschaftliche Dienstleistung geprägt sei. Es sei auch zu unterscheiden zwischen akademischer und wissenschaftlicher Lehre. Forschende Lehre sei naturgemäß die Thematisierung und Diskussion von Ergebnissen eigener bzw. neuer Forschungsanstrengungen, die zeitlich vor und organisatorisch außerhalb wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen liegen. Akademische Lehre sei demgegenüber die Anwendung bereits bekannter Erkenntnisse und Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Die bloße Anwendung bereits bekannter Erkenntnisse sowie die Vermittlung praktischer Fertigkeiten durch den Kläger seien weder selbst bereits Forschung, noch seien diese Tätigkeiten an eigenständige Forschung und Reflexion des Lehrenden gekoppelt. Es spreche auch gegen eine wissenschaftliche Tätigkeit, dass der Kläger in seinen Lehrveranstaltungen unter denselben Kurstiteln immer dieselben Inhalte anbiete und auch stets Folien und Skripten heranziehe, die den repetierenden Anspruch dieser Lehrveranstaltung unterstriche und somit vermittele er lediglich Basiswissen. Gerade in der Übung zu Theorien der Internationalen Beziehungen wende sich die Lehrveranstaltung nicht an offene Fragen und aktuelle Kontroversen der Forschung, sondern beziehe sich auf Texte, die ausnahmslos älter als zehn Jahre und deshalb sowohl thematisch als auch wegen ihrer fehlenden Aktualität für die aktuelle Forschung irrelevant seien. Die Tätigkeit des Klägers für besondere Aufgaben im Fach Politikwissenschaft Internationale Beziehungen sei mit der Tätigkeit einer Lehrkraft an bayerischen Gymnasien in wissenschaftlichen Fächern wie zum Beispiel Sozialkunde und/oder der Ethik völlig identisch.

Zum weiterem Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze vom 12.08.2013 (Bl. 127-136 d. A.), 09.09.2013 (Bl. 143-163 d. A.), 12.11.2013 (Bl. 244-259 d. A.), 02.12.2013 (Bl. 315-327 d. A.), 07.01.2014 (Bl. 330-340 d. A.), 22.01.2014 (Bl. 346-348 d. A.), 27.01.2014 (Bl. 351-352 d. A.), 14.03.2014 (Bl. 361-365 d. A.), 23.05.2014 (Bl. 382-387 d. A.), 20.06.2014 (Bl. 437-452 d. A.) nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist nach § 64 Abs. 2 ArbGG statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Befristung des Arbeitsvertrages nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetzes Klägers unwirksam ist. Die Befristung ist nicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 HS 1 WissZeitVG zulässig. Der Kläger ist nicht „wissenschaftliches Personal“ i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG. Er erbringt keine wissenschaftliche Dienstleistung.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bezug genommen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Im Hinblick auf das umfangreiche Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren wird auf das Folgende verwiesen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG können Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen bis zu einer Dauer von sechs Jahren befristet abgeschlossen werden, soweit dieses Personal nicht promoviert ist. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 WissZeitVG kann nach der abgeschlossenen Promotion die Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig sein und gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG ist innerhalb der jeweils zulässigen Befristungsdauer auch eine Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.

2. Der Begriff des „wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“ nach § 1 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG ist eigenständig und abschließend und es kommt nicht auf Begriffsbezeichnungen oder Zuordnungsdefinitionen nach landeshochschulrechtlichen Definitionen an (BAG, Urteil vom 01.06.2011 – 7 AZR 827/09 – AP Nr. 1 zu § 1 WissZeitVG).

a) Der Begriff des „wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“ bestimmt sich inhaltlich aufgabenbezogen. Anknüpfungspunkt ist die Art der zu erbringenden Dienstleistung. Zum „wissenschaftlichen Personal“ nach § 1 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG gehört derjenige Arbeitnehmer, der wissenschaftliche Dienstleistungen erbringt. Es kommt nicht auf die formelle Bezeichnung des Arbeitnehmers an, sondern auf den wissenschaftlichen Zuschnitt der von ihm auszuführenden Tätigkeiten. Bei Misch Tätigkeiten ist erforderlich, dass die wissenschaftlichen Dienstleistungen zeitlich überwiegen oder zumindest das Arbeitsverhältnis prägen. Wissenschaftliche Tätigkeit ist alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Sie ist nach Aufgabenstellung und anzuwendender Arbeitsmethode darauf angelegt, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zu verarbeiten, um den Erkenntnisstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu sichern oder zu erweitern. Zur wissenschaftlichen Dienstleistung kann auch die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten an Studierende und deren Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden gehören. Wissenschaftliche Betätigung ist eine Lehrtätigkeit aber nur dann, wenn dem Lehrenden die Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbleibt; die wissenschaftliche Lehrtätigkeit ist insofern von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen (BAG, Urteil vom 01.06.2011, a. a. O. mit zahlreichen Nachweisen der zu diesem Bereich ergangenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts).

b) Der Wortlaut des in § 1 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG ist unergiebig. Die Vorschrift bezeichnet mit dem Ausdruck „wissenschaftliches Personal“ eine Beschäftigungsgruppe, ohne diese näher zu definieren. Immerhin bedeutet das Adjektiv „wissenschaftlich“ „die Wissenschaft betreffend“. Im grammatikalischen Verständnis erscheint ein Bezug auf die Tätigkeit oder den Aufgabeninhalt der bezeichneten Personengruppe jedenfalls nicht ausgeschlossen.

aa) Als tätigkeitsbezogener Ausdruck deutet das Adjektiv „wissenschaftlich“ auf einen – von einer reproduktiven oder repetierenden Tätigkeit abzugrenzenden – innovativen Aspekt hin. Eine inhaltlich tätigkeitsbezogene Interpretation des Begriffs „wissenschaftliches Personal“ entspricht Sinn und Zweck des Gesetzes. Das WissZeitVG trägt als Sonderbefristungsrecht den spezifischen Bedürfnissen wissenschaftlicher Einrichtungen Rechnung. So ist in Hochschulen in § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 WissZeitVG – ebenso wie zuvor in § 57 b Abs. 1 S. 1 und S. 2 HRG n. F. aus Gründen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung und zur Sicherung der Innovation in Forschung und Lehre die Möglichkeit eingeräumt, Arbeitsverhältnisse sachgrundlos mit einer Höchstbefristungsdauer zu befristen.

bb) Die Befristungstatbestände des WissZeitVG sind im Licht eines angemessenen Ausgleichs der Interessen zwischen Hochschulen einerseits und dem wissenschaftlichen Personal andererseits zu verstehen. Dies bedingt gleichzeitig aber auch, den personellen Geltungsbereich des WissZeitVG nur auf das Personal zu erstrecken, bei dem der Gedanke der zur Sicherung der Innovationsfähigkeit notwendigen stetigen Personalfluktuati-on oder der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung greift. Ob dies der Fall ist, kann nur tätigkeitsbezogen festgestellt werden. Verbleibt dem Lehrenden kein hinreichender Frei-raum zur eigenen Forschung, weist eine bloße Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten i. S. einer Weitergabe von gesicherten und damit vorgegebenen Inhalten weder den erforderlichen Qualitätsbezug auf, noch bedarf sie einer ständigen Fluktuation der Lehrenden zur Gewährleistung neuer Ideen, ohne die jegliche Forschung erstarren würde (BAG, a. a. O.).

3. Nach diesen Grundsätzen ist der Kläger nicht dem wissenschaftlichen Personal gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG zuzuordnen. Die Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen ist nicht prägend für sein Arbeitsverhältnis.

a) Das Arbeitsverhältnis des Klägers mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40,1 Stunden ist geprägt durch das Abhalten von 18 Lehrveranstaltungsstunden mit einem Anteil an der wöchentlichen Arbeitszeit nach der Tätigkeitsbeschreibung des Beklagten i. H. v. 80 %. Der verbleibende Bereich betrifft Prüfertätigkeiten für Zwischenprüfungen, für Zulassungsarbeiten und Magisterprüfungen, die ständige Durchführung der

Fachstudienberatung und Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Lehre insgesamt nach der Tätigkeitsbeschreibung des Beklagten (20 %). Der Anteil i. H. v. 20 % ist offensichtlich insbesondere nach der Tätigkeitsbeschreibung der Beklagten nicht als wissenschaftliche Dienstleistung zu bewerten.

b) Der hohe Stundenanteil für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen i. H. v. 80 % des Wochenstundendeputats des Klägers, wobei mit zu berücksichtigen ist, dass zur Abhaltung der Lehrveranstaltung auch Vor- und Nacharbeitszeiten zu berücksichtigen sind, spricht bereits dagegen, dass dem Kläger noch ein hinreichender Freiraum zur eigenen Forschung verbleibt. Das Bundesarbeitsgericht wendet sich zwar nicht dagegen, die Wissensvermittlung als solche als wissenschaftlich zu qualifizieren. Die bereichsspezifische Legitimation des Hochschulbefristungsrechts verlangt es aber, dass in der Arbeitszeit die Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung unter Rückgriff auf (auch neuere) wissenschaftliche Erkenntnisse stattfindet (Anm. Preis zu AP Nr. 1 zu § 1 WissZeitVG).

aa) Dementsprechend können befristete Verträge nicht auf das Wissenschaftszeitvertragsgesetz gestützt werden, wenn die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts inklusive der Lehrveranstaltung selbst nicht mehr vollständig in der Arbeitszeit durchgeführt werden kann. Ein befristeter Vertrag mit einem Tutor, der ausschließlich lehrt und nur für diese Zeit beschäftigt wird, kann dementsprechend nicht auf das WissZeitVG gestützt werden (Preis a. a. O.).

bb) Bleibt hingegen neben der Lehrtätigkeit noch Raum für eigene Forschungstätigkeit und fließt diese in den Lehrbetrieb ein, so bestehen gegen – ggf. auch erhöhte – Lehrtätigkeiten keine Bedenken. Sie darf aber keinesfalls den überwiegenden Teil der Arbeitsleistung einnehmen, da ansonsten das Dienstverhältnis von einer rein repetitiven Lehraufgabe geprägt wird und auch ansonsten kommt es darauf an, ob der überwiegende Teil der Tätigkeit für eigenständige Forschungszwecke genutzt werden kann. Dabei ist auch darauf zu verweisen, dass auch die Vorbereitung repetitiven Unterrichts nicht als wissenschaftliche Dienstleistung i. S. d. WissZeitVG anzusehen ist (Preis a. a. O.).

cc) So formuliert auch das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 01.06.2011, a. a. O., unter A. II. Ziffer 1 b) bb) der Gründe, dass eine Lehrtätigkeit nicht

an sich wissenschaftlich ist. Im Rahmen der Tätigkeit junger Wissenschaftler an der Universität „muss ihnen Luft zum Atmen“ gegeben werden. Wer als Lector oder Lecturer diese Möglichkeit nicht erhält, kann von der Universität auch nicht im Rahmen des Sonderbefristungsrechts nach dem WissZeitVG beschäftigt werden (Preis a. a. O.).

dd) Das Privileg seiner Anwendbarkeit erhalten die Hochschulen also nicht umsonst, sondern nur als Gegenleistung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Mitarbeiter. Dabei ist auch die differenzierte Betrachtung der Lehrtätigkeit zu begrüßen, denn es lässt sich nicht pauschal sagen, dass dies keinen Qualifizierungseffekt für den Mitarbeiter hat. Selbst wenn dies aber der Fall sein sollte, so muss dieser innerhalb der Arbeitszeit verwirklicht werden. Die Vor- und Nachbereitungszeit darf also zusammen mit der Lehrtätigkeit als solche nicht den überwiegenden Teil der Arbeitszeit ausmachen. Je geringer der Zeiteinsatz für die Vor- und Nachbereitung ausfällt, lässt die Frage auftauchen, ob es sich um „wissenschaftliche“ Lehre handelt, oder ob hier nicht rein repetitive Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Jedenfalls dann, wenn die Lehrverpflichtung die Hälfte der Wochenarbeitszeit überschreitet, bestehen Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit des WissZeitVG (Preis a. a. O.).

c) Die Kammer ist insgesamt zur Überzeugung gelangt, dass die vom Kläger vorgenommene Vermittlung von Kenntnissen überwiegend nicht an eine eigenständige Forschung und Reflexion gekoppelt ist und er zunächst lediglich Basiswissen in seinen Veranstaltungen vermittelt sowie auch fortgeschrittenes Wissen, das aber noch nicht die Prägung einer wissenschaftlichen Dienstleistung erreicht. Die Kammer schließt sich insbesondere den überzeugenden Ausführungen von Preis an, wenn er darauf abstellt, dass für die Anwendbarkeit einer Befristung nach WissZeitVG der Arbeitgeber als Gegenleistung die wissenschaftliche Weiterqualifizierung seiner Mitarbeiter erhalten muss und dass diese Möglichkeit allein durch ein hohes Lehrdeputat in Frage steht.

aa) Im vorliegenden Fall spricht bereits aufgrund der Lehrtätigkeit des Klägers im Zusammenhang auch mit seiner Vor- und Nachbereitungszeit bereits alles gegen die Zulässigkeit der vorliegenden Befristung, da die Lehrtätigkeit den ganz überwiegenden Teil der Arbeitszeit ausmacht. Zudem hat die Beklagte auch den Aufwand des Klägers zur Vor- und Nachbereitung seiner Lehrtätigkeiten als nicht übermäßig hoch eingeschätzt mit der

Folge, dass in der Tat die Frage auftaucht, ob es sich dann noch um „wissenschaftliche“ Lehre handelt und nicht eine vorrangig repetitive Tätigkeit im Vordergrund steht. Die Kammer hält es mit Preis insbesondere für zutreffend, dass wenn, wie hier vorliegend, die Lehrverpflichtung ganz erheblich die Hälfte der Wochenarbeitszeit überschreitet, größte Bedenken bezüglich der Anwendbarkeit des WissZeitVG bestehen mit der Folge, dass bei einem Zeitanteil – wie hier – von 80 % nicht mehr eine entsprechende Anwendbarkeit des WissZeitVG vorhanden ist.

bb) Die Kammer ist aber auch der Auffassung, dass die Lehrveranstaltungen des Klägers nicht in Form einer wissenschaftlichen Dienstleistung überwiegen bzw. sein Arbeitsverhältnis als solches prägen.

cc) Die Lehrveranstaltungen „Theorien der internationalen Beziehungen“ sowie „Recht und Global Governance“ beruhen nicht auf eigener Forschung des Klägers, sondern auf der Vermittlung vorgefundener und vorgegebener Inhalte. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen hat sich im Laufe der Tätigkeit des Klägers auch nicht wesentlich geändert. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten liegt in Grundkursen. Hierbei liegt es auf der Hand, dass Studienanfänger – wie vom Kläger vorgetragen – in der Tat zunächst einmal mit Grundbegriffen konfrontiert werden und dass in diesem Zusammenhang zwar rege Diskussionen denkbar und auch wünschenswert sind, ohne dass jedoch dabei eine „wissenschaftliche“ Dienstleistung i. S. d. WissZeitVG im Hintergrund stehen muss. Dies gilt auch, wenn sich die Übung „Recht und Global Governance“ im Wintersemester 2012/2013 nach dem Vorlesungsverzeichnis an die Bachelor-Studenten im fünften Semester richtet, die sich auf den Bereich Governance spezialisiert haben. Denn auch im fünften Semester kann nach Ansicht der Kammer noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Studierenden bereits einen Wissensstand erreicht haben, der sich vorrangig um Erkenntnisgewinn handelt, also dem planmäßigen Versuch zur Ermittlung der Wahrheit und der Gewinnung neuer Erkenntnisse. Vielmehr ist auch hier davon auszugehen, dass immer noch im fünften Semester die repetierende Wissensvermittlung im Vordergrund steht.

dd) Wenn die zentrale Fragestellung eines Kurses lautet inwiefern bzw. unter welchen Prämissen Recht in Prozessen globalen Regierens keine/eine Rolle spielen, kann hieraus allein noch keine wissenschaftliche Dienstleistung abgeleitet werden. Auch wenn eine

Arbeitsmethode angewendet wird, die sich mit unterschiedlichen Vorstellungen und Konzepten des Rechts auseinandersetzt und damit zu bestimmten Erkenntnissen gelangt, erschließt sich der Kammer nicht wieso im Rahmen dieser Überlegungen bereits eine vorrangig wissenschaftliche Tätigkeit vorliegen soll. Denn auch wenn dabei eine neue Erkenntnis (welche?) auf Grund eigener Überzeugung gewonnen werden sollte, bedeutet dies nicht bereits, dass damit ein vorrangig wissenschaftliches Erarbeiten dieser Erkenntnis vorliegt. Auch die Diskussion prominenter Theorieperspektiven und ihre jeweiligen Zugänge zum Gegenstandsbereich internationaler Beziehungen bedeutet nicht automatisch, dass damit der Bereich einer wissenschaftlichen und forschenden Tätigkeit eröffnet ist. So stellt auch der Beklagte darauf ab, dass mit den Studierenden gemeinsam zu erreichen sei, zunächst Kenntnis von bereits vorhandenen Vorstellungen bekannter Wissenschaftler zu erlangen. Dies ist aber nach Ansicht der Kammer noch nicht als wissenschaftliche Forschung zu bewerten, auch wenn dabei eine interaktive Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erfolgt und durch gemeinsame Diskussion zu einem bestimmten Ergebnis bzw. einer bestimmten neuen Erkenntnis gelangt werden soll. Denn auch hier ist nicht zu erkennen, dass der überwiegende Schwerpunkt des gemeinsamen Erarbeitens und Diskutierens mit der Verfolgung eines bestimmten Ziels oder einer bestimmten Erkenntnis in einer wissenschaftlichen forschenden Tätigkeit liegt. Dass ein Erkenntnisstand dadurch erhalten wird, dass Wissen weitergegeben wird, macht die Weitergabe per se noch nicht zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit, denn diese ist erst in einem weiteren Schritt in Rahmen einer Weiterentwicklung denkbar. Zu einer solchen Weiterentwicklung durch den Kläger liegt aber kein hinreichender Sachvortrag vor.

ee) Auch die vom Kläger abgehaltene Übung für Fortgeschrittene mit dem Thema „Theorien der internationalen Beziehungen“ ist nach Auffassung der Kammer für sich noch nicht von so großer wissenschaftlicher Bedeutung, dass sie das Arbeitsverhältnis des Klägers überwiegend prägt. Bei dieser Übung ist zwar durchaus ein Erkenntnisgewinn der Studenten zu erhoffen. Dennoch kann in diesem Stadium des Studiums noch nicht von einer grundlegenden wissenschaftlichen und forschenden Tätigkeit bei der Durchführung dieser Lehrveranstaltung gesprochen werden. Dass dabei verschiedene theoretische Pfade mit Blick auf ihren heuristischen Wert für die wissenschaftlichen Bereich ausgeleuchtet werden, ist für die Beurteilung, ob eine wissenschaftliche und forschende Tätig-

keit vorliegt unergiebig, da jedenfalls nicht erkennbar ist, dass dabei ein überwiegender Schwerpunkt in einer wissenschaftlich forschenden Tätigkeit liegt.

ff) Die Kammer stimmt insoweit dem Beklagten gerade nicht zu, wenn er meint, dass es sich in den Kursen und Übungen bereits um eine interaktive Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft handeln müsse. So trägt der Beklagte selbst vor, dass der Kläger den Studierenden im Rahmen der Veranstaltungen die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nahebringen müsse. Dies bedeutet aber, dass dies als erster Schritt zunächst in Form einer repetierenden Wissensvermittlung zwingend erfolgen muss und erst danach die von dem Beklagten benannte interaktive Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erfolgen kann. Dass es erforderlich sein mag, dass der Kläger sein eigenes Wissen über die vermittelten Inhalte auf dem neuesten Stand halten muss, macht seine Tätigkeit noch nicht zu einer wissenschaftlichen, sondern diese Anforderung trifft auf alle Lehrberufe, z. B. auch auf allgemeinbildende Schulen zu. Insbesondere mit dem Hinweis auf und die Beschreibungen im Vorlesungsverzeichnis erschließt sich auch noch nicht, weshalb die vom Kläger abgehaltenen Lehrveranstaltungen nicht vorrangig repetierende Wissensvermittlung darstellen sondern Lehrveranstaltungen sein sollen, die auf eigener Forschungstätigkeiten aufbauen, was den Unterschied zwischen wissenschaftlicher Lehre und bloßem Unterricht ausmacht.

gg) Auch wenn der Beklagte bestreitet, dass sich die Lehrveranstaltungen des Klägers nicht an der aktuellen Forschung orientierten und ein inhaltlicher Bezug zu aktuellen Debatten und Kontroversen in der Forschung nie stattfindet, muss er sich aber entgegenhalten lassen, dass damit auch nach seinem Vortrag die Lehrtätigkeit des Klägers gerade nicht auf eigener Forschung beruht sondern auf der Vermittlung vorgefundener und vorgegebener Inhalte, ggf. auch aufgrund einer Auswertung dieser Inhalte im Rahmen der Vorbereitung der Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für das Anliegen des Klägers die Studierenden auf Sichtweisen und Argumentationslinien zu sensibilisieren, die sich weit abseits des Mainstreams befänden. Gerade in diesem Zusammenhang ist nach Ansicht der Kammer der Schwerpunkt seiner Tätigkeit repetierend, da auf den Mainstream abgestellt wird, der ohne eigenen Forschungstätigkeit des Klägers feststeht ebenso wie die davon abweichenden Sichtweisen auf die der Kläger hinweist. Es ist nicht ersichtlich, dass sich

der Kläger dabei auf eine eigene Forschung stützt sondern er vermittelt vorgefundene und vorgegebene Inhalte. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger lehre jedenfalls wissenschaftliche Methoden und wende diese in seinen Lehrveranstaltungen auch selbst an, ist zu pauschal um die Frage einer wissenschaftlichen Dienstleistung i. S. d. WissZeitVG beantworten zu können. Die Kammer kann auch in dem Verweis der Beklagten, dass wenn der Kläger ausführt, Hypothesen würden kohärent abgeleitet werden und dies die Anwendung wissenschaftlicher Methoden beschreibe, zumal es sich dabei – wie der Beklagte selbst einräumt – gerade nicht um die Entdeckung neuer Sachverhalte handele, sondern um die Systematisierung bestehender Aussagesysteme, noch keine wissenschaftliche Dienstleistung erkennen. Die Systematisierung bestehender Aussagesysteme ist jedenfalls nach Auffassung der Kammer noch nicht als eigenständige wissenschaftliche Forschung zu erachten.

4. Auch wenn der Kläger mit seiner Befristungskontrollklage obsiegt hat, war das Urteil des Arbeitsgerichts, soweit es den Beklagten verpflichtet hat, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weiter zu beschäftigen, abzuändern.

a) Nach dem vom Kläger gestellten Antrag stand nicht fest, wie die begehrte Weiterbeschäftigung auszusehen hat. Dies hat auch das Arbeitsgericht zutreffend erkannt. Es hat aber dennoch dem nach seiner Ansicht nicht ausreichend konkret bezeichneten Antrag stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, ohne irgendeine Konkretisierung den Kläger „weiterzubeschäftigen“.

b) § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verlangt, dass die Klageschrift neben der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs auch einen bestimmten Antrag enthält. Damit wird zum einen der Streitgegenstand abgegrenzt, zum anderen wird eine Voraussetzung für die etwa erforderlich werdende Zwangsvollstreckung geschaffen. Gemessen an diesen Zielen ist ein Klageantrag grundsätzlich hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt und das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine

Fortsetzung des Streites im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (vgl. BGH v. 14.12.1998 – II ZR 330/97 – zu I. 2. a der Gründe, NJW 1999, 954). Unklarheiten über den Inhalt der Verpflichtung dürfen deshalb nicht aus dem Erkenntnisverfahren ins Vollstreckungsverfahren verlagert werden. Dessen Aufgabe ist es zu klären, ob der Schuldner einer festgelegten Verpflichtung nachgekommen ist, nicht aber worin diese besteht. Ein Antrag muss aber so gefasst sein, dass die Zwangsvollstreckung ohne Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren möglich ist. Um diesen Gesichtspunkten gerecht zu werden, ist es erforderlich aber auch ausreichend, wenn die Art der ausgeurteilten Beschäftigung des Arbeitnehmers aus dem Titel ersichtlich ist (BAG v. 15.04.2009 – 3 AZB 93/08).

c) Einem wie hier zugesprochenen unbestimmten Klageantrag kann daher nicht stattgegeben werden, sondern er ist vielmehr abzuweisen. Der Kläger hätte – was nicht erfolgt ist – zumindest klarstellen müssen, auf welcher Basis seine Weiterbeschäftigung erfolgen soll, z. B. auf Grundlage seiner vertraglichen Vereinbarungen. Nur dann wäre die Beklagte auch im Rahmen des Direktionsrechtes in der Lage, eine entsprechende (vertragsgerechte) Beschäftigung des Klägers vorzunehmen.

III.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

IV.

Zur Zulassung der Revision besteht keine Veranlassung, denn die Entscheidung orientiert sich an den Grundsätzen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 01.06.2011. Anderslautende Entscheidungen wie die des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg betreffen andere Sachverhalte, nämlich geringere Stundendeputate oder auch höherwertige Lehrtätigkeiten als die des Klägers. Gegen dieses Urteil ist deshalb die Revision nur gegeben, wenn sie das Bundesarbeitsgericht aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde,

auf deren Möglichkeit und Voraussetzungen nach § 72 a ArbGG die Parteien hingewiesen werden, zulassen sollte.

Karrasch

Beier

Reichenwallner